

Probleme der Invalidenversicherung

Autor(en): **Baumann, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **31 (1952)**

Heft 10

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-336665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dieser fünfte ist der wichtigste aller Punkte, jener, der die Perspektiven und Notwendigkeiten des revolutionären Kampfes gegen den siegreichen Faschismus — wie Otto Bauer sie sah und formulierte — erst überflüssig macht und außer Rechnung setzt.

FRITZ BAUMANN

Probleme der Invalidenversicherung

Wir möchten, daß endlich auch die Schweiz zu einer Invalidenversicherung komme. Stoßen wir aber vom fordernden Schlagwort vor ins Gebiet der praktischen Planung, so zeigt sich eine Menge schwerwiegender Probleme, die hier kurz skizziert werden sollen in der Meinung, daß darüber diskutiert werde und daß die Auffassungen sich dadurch klären.

Die ideale Lösung der Invalidenversicherung läge vor, wenn alle Folgen jeder Invalidität, so gut es der Natur der Sache nach möglich ist, ausgeglichen würden. Das würde bedeuten, daß durch besondere Schulung und Umschulung die Invaliden ins Wirtschaftsleben eingegliedert respektive wieder eingegliedert würden, so ihren Lebensunterhalt selbst verdienen könnten und auch vom seelischen Druck der Invalidität befreit würden. Soweit eine Eingliederung ins Wirtschaftsleben nicht möglich wäre, müßten den Invaliden angemessene Renten zur wirtschaftlichen Sicherung ihres Lebens gewährt werden.

Aber diese ideale Invalidenversicherung wird sich nicht verwirklichen lassen, im wesentlichen aus zwei Gründen. Einmal würde sie mehr Geldmittel beanspruchen als heute zu beschaffen sind. Zum andern würde die ideale Invalidenversicherung auch ideale Menschen voraussetzen. Das Versprechen des Gesetzes, jede Invalidität voll auszugleichen, würde den persönlichen Ansporn zur Überwindung der Invaliditätsfolgen lähmen und zu dem führen, was heute schon als Versicherungsmißbrauch bezeichnet wird. Sprechen somit triftige praktische Gründe für eine eingeschränkte Invalidenversicherung, so ist zu untersuchen, wo Einschränkungen zulässig und möglich sind.

Keine Einschränkungen sollen Platz greifen, wo es um die Eingliederung oder Wiedereingliederung Invaliden ins Wirtschaftsleben geht. Es soll alles getan werden, um allen bildungsfähigen Invaliden eine angemessene Schulung — gegebenenfalls inklusive Hochschulstudium — zu sichern. Das ist vorab ein ethisches Postulat, welches zu erfüllen die Gesunden den Invaliden schuldig sind. Es ist aber auch ein Postulat nüchterner Rechnung: Seine Erfüllung wird sich lohnen, weil Renten und Fürsorgeleistungen in sehr erheblichem Maße eingespart werden können, wenn Invalide ihr Leben wieder

selbst verdienen können. Abstufung solcher Hilfe ist nur angezeigt, wo eigene Mittel oder solche naher Verwandter zur Schulung und Umschulung vorhanden sind.

Da, wo die Eingliederung in das Wirtschaftsleben gar nicht oder nur in beschränktem Maße möglich ist, müssen Renten gewährt werden. Sie sollen eine bescheidene Existenz sichern, also nicht unbedingt die gleiche Existenz wie vor der Invalidität. Sonst wäre der Anreiz zu eigener Anstrengung, die Folgen der Invalidität zu überwinden, nicht mehr vorhanden. Diese Beschränkung ist natürlich auch in finanzieller Beziehung für die Invalidenversicherung wichtig.

Es ist von Schulung und Umschulung gesprochen worden. Das führt zur Frage, wer überhaupt für die Invalidenversicherung in Frage kommt.

Wir stoßen vorerst auf die *Geburtsinvaliden*. Sie sind mit Invaliditäten belastet zur Welt gekommen, als Blinde, Schwachsinnige, Schwachbegabte, usw. Soweit nicht hochgradiger Schwachsinn vorliegt, ist erfahrungsgemäß Schulung möglich. Die eidgenössische Invalidenversicherung muß von allem Anfang an für die Schulung der Geburtsinvaliden besorgt sein, soweit diese Aufgabe nicht heute schon in den Pflichtenkreis der Kantone gehört. Um aber die Anlaufzeit der Invalidenversicherung finanziell nicht allzu sehr zu belasten, rechtfertigt sich, die völlig schulungsunfähigen Geburtsinvaliden und die, deren Schulung sich ihres Alters wegen nicht mehr lohnt, von der Invalidenversicherung auszuschließen und sie der bisherigen familiären oder Sozialfürsorge zu überlassen. In späterer Zeit mag entschieden werden, ob sich der Einbezug aller Geburtsinvaliden in die Invalidenversicherung als notwendig oder zweckmäßig erweist.

Den Geburtsinvaliden stehen gegenüber die *Krankheits-* und die *Unfallinvaliden*, das heißt alle die, welche infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nachträglich ganz oder teilweise invalid geworden sind. Sie alle sollen in den Genuß der Invaliditätsversicherung kommen. Aber nicht alle müssen der zu errichtenden Invalidenversicherung angeschlossen werden.

Es können vorab alle bei der *SUVA* gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle Versicherten außerhalb der eidgenössischen Invalidenversicherung bleiben, denn diese wird kaum Rentenleistungen zusichern können, die höher sind als die von der SUVA ausgerichteten. Freilich wird die Invalidenversicherung mehr als die SUVA es praktiziert, für die Wiedereingliederung Invaliden ins Wirtschaftsleben tun. Aber hier soll die SUVA sich anpassen, das heißt ein mehreres für ihre Versicherten leisten.

Außerhalb der Invalidenversicherung können ferner alle Personen bleiben, die bei einer öffentlichen oder privaten Pensionskasse gegen Unfall- und Krankheitsinvalidität genügend versichert sind.

Endlich kann in Erwägung gezogen werden, ob ein Anspruch auf Invalidenversicherungsleistungen dann entfallen solle, wenn genügende eigene Mittel vorhanden sind. Doch muß der Rahmen in diesen Fällen weit gezogen

werden. Die Invalidenversicherung darf keinesfalls das Gesicht einer Armenunterstützung haben.

Dieser erste Überblick zeigt, daß eine erhebliche Quote der Invaliden die Invalidenversicherung nicht beanspruchen wird. Es ist auch selbstverständlich, daß die Invalidenversicherung da nicht belastet werden darf, wo für die Folgen einer Invalidität ein Dritter haftbar gemacht werden kann. Endlich wird der Ausbau der Schulungs- und Umschulungsmöglichkeiten die Renten ihrer Zahl und ihrer Höhe nach in erträglichem Rahmen halten. Diese Feststellung führt zur Frage der *Finanzierung der Invalidenversicherung*. Was wird sie kosten? Gerüchtweise verlautete, das Bundesamt für Sozialversicherung rechne mit 100 Millionen Franken im Jahr. Aber eine direkte Anfrage bei ihm zeitigte eine ausweichende Antwort. Es fehlen alle Unterlagen zur zuverlässigen Schätzung des Finanzbedarfs. Also muß man sich mit einem groben Überschlag begnügen:

Nehmen wir einen Jahresaufwand von 10 Millionen Franken für Schulungs- und Umschulungsausgaben an. Damit kann allerhand geleistet werden, zumal ja viele Schulungseinrichtungen schon vorhanden sind und lediglich ausgebaut werden müssen.

Gehen wir ferner von rund 20 000 rentenberechtigten Invaliden mit einem durchschnittlichen Rentenanspruch von 2000 Fr. im Jahr aus. Daraus erwächst ein Finanzbedarf von rund 40 Millionen Franken. Der Durchschnittsanspruch von 2000 Fr. ist ohne Zweifel zu hoch angenommen, da ja glücklicherweise in den meisten Fällen nicht Totalinvalidität vorliegt. Es ist daher in den 40 Millionen eine erhebliche Reserve für den Fall enthalten, daß mehr als 20 000 Rentenberechtigte zum Vorschein kommen sollten. Das Eidgenössische Statistische Amt sollte unverzüglich die Zahl der für die Invalidenversicherung in Frage kommenden Personen festzustellen suchen. Immerhin dürfte die vorstehende Schätzung zeigen, daß mit rund 50 Millionen Franken im Jahr eine recht wirksame Aktion zur Milderung der Folgen bisher nicht versicherter Invalidität organisiert werden kann.

Wer eine Versicherung will, muß Versicherungsprämien bezahlen, soweit nicht öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es wäre durchaus am Platze, daß jede Person in der Schweiz, der Einkommen zufließt, eine Prämie an die Invalidenversicherung bezahlen würde. Aber es ist jedem Einsichtigen klar, daß heute in der Volksabstimmung ein neuer Versicherungsbeitrag, neben den AHV-Beiträgen, nicht durchsetzbar wäre, und mit der Volksabstimmung ist zu rechnen, weil gegen ein Bundesgesetz, das einen Invalidenversicherungsbeitrag auferlegen würde, aller Wahrscheinlichkeit nach das Referendum ergriffen würde. Man mag eine solche Feststellung und den darin zum Ausdruck gebrachten Mangel an Solidaritätsgefühl bedauern. Allein an der Abneigung *aller* Volkskreise gegen neue Versicherungsbeiträge ist nicht zu zweifeln. Also muß die Finanzierung der Invalidenversicherung auf anderm Wege gesucht werden.

Bei der AHV besteht ein sicherer jährlicher Überschuß von rund 40 Millionen Franken. Er soll nach Auffassung einzelner sozialistischer Kreise zur Erhöhung der AHV-Renten verwendet werden. Diese Zweckbestimmung ist sehr kritisierbar, denn mit 40 Millionen Franken im Jahr kann eine Versicherung, die heute schon rund 250 Millionen Franken im Jahr auswirft, nach Ablauf der Übergangszeit mindestens 800 Millionen Franken und im endgültigen Beharrungszustand mehr als eine Milliarde Franken im Jahr auswerfen wird, nicht wesentlich verbessert werden. Im Gegenteil wird ihr heute im ganzen wohlausgewogenes Gefüge erschüttert. Man sollte sich darauf beschränken, die offensichtlichen kleinen Unebenheiten der AHV (Behandlung der Witwen usw.) auszugleichen. Dafür dürften kaum mehr als 20 Millionen beansprucht werden, so daß für die Invalidenversicherung ein gleicher Betrag frei würde, ohne daß im Ernst von einer Zweckentfremdung der Mittel gesprochen werden könnte, denn die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung gehören im Grunde zusammen und wurden nur aus referendumpolitischen Gründen getrennt. Es spricht aber auch noch ein taktisches Argument für die vorgeschlagene Lösung: Es wird um die Verwendung der 40 Millionen in der Bundesversammlung ein hartes Seilziehen geben, da ja zum Beispiel die Gewerbler sie zur weiteren Herabsetzung der AHV-Beiträge verwenden wollen und noch andere Verwendungszwecke angemeldet sind, so daß es sehr fraglich erscheint, ob sich eine Mehrheit für die sozialistischerseits postulierte Rentenerhöhung finden wird. Wer aber würde es im Ernste wagen, gegen die Zuweisung von 20 Millionen an die Invalidenversicherung aufzutreten?

Weitere 30 Millionen Franken lassen sich bei guter Aufklärung des Parlaments und des Volkes durch eine *Getränkesteuer* aufbringen. Es drängt sich nämlich eine Steuer auf den alkoholischen Getränken als Genußmittelsteuer in der Schweiz geradezu auf. Das Volk wird ihr aber nur zustimmen, wenn die Erträge nicht in die weite Bundeskasse fließen, sondern einem einleuchtenden Zweck zugeführt werden. Darüber ist in einem andern Artikel der «Roten Revue» schon einiges gesagt worden, was hier nicht wiederholt werden soll.

Die Einführung der Invalidenversicherung bringt auch schwierige organisatorische Probleme mit sich. Es erübrigt sich zwar ein Apparat zur Einziehung von Beiträgen, was eine gewaltige Vereinfachung bedeutet. Soll aber eine neue Organisation zur Auszahlung der Renten geschaffen werden? Die Benützung der AHV-Ausgleichskassen als Rentenzahlstellen drängt sich auf, auch wenn sich hier die Teilung in Verbands- und kantonale Ausgleichskassen ungünstig auswirkt. Allenfalls könnte die Rentenauszahlung auch ganz den kantonalen AHV-Ausgleichskassen übertragen werden. Auf alle Fälle sind die Schwierigkeiten nur technischer Art und können leicht überwunden werden.

Weit schwieriger ist die Frage, in wessen Hand die wichtige Schulungs-

und Umschulungsfrage gelegt werden soll. Die Angliederung an die SUVA, die hier große Erfahrungen und schon einen ausgebauten Apparat besitzt, liegt nahe. Aber die Erweiterung des schon großen Apparates, die unumgänglich wäre, erweckt Bedenken, und der SUVA würden zum Teil Aufgaben zugemutet (Schulung Geburtsinvaliden und Umschulung Krankheitsinvaliden), die ihr fern liegen. Soll die Stiftung Pro Infirmis zum ausführenden Arme der Schulungs- und Umschulungsseite der Invalidenversicherung gemacht werden? Dafür spricht ihre Erfahrung insbesondere in der Betreuung der Geburts- und Krankheitsinvaliden. Aber ihr Charakter als unabhängige privatrechtliche Organisation müßte in weitem Maße verlorengehen, wenn sie Organ der Invalidenversicherung würde, und das ist nicht wünschenswert, wie auch Pro Juventute und Pro Senectute richtigerweise ihren nichtstaatlichen Charakter behalten.

Gegen eine neue zentrale Anstalt, ähnlich der SUVA, bestehen ohne Zweifel schon aus föderalistischen Gründen starke gefühlsmäßige Widerstände in allen Kreisen des Volkes — und auch sachliche Bedenken, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Andererseits sprechen gegen gesonderte Invalidenversicherungsorganisationen in jedem Kanton vor allem Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Besondere Organisationen wären vor allem in den kleinen Kantonen nicht zu verantworten. Daher drängt sich die regionale Organisation der Invalidenversicherung etwa im folgenden Sinne auf: Es könnten für die italienische und für die welsche Schweiz je eine und für die deutschsprechende Schweiz 3 oder 4 Stellen geschaffen werden, deren Rechtsform noch diskutiert werden müßte. Ihre Aufgabe wäre: die Entgegennahme und Prüfung der Ansprüche an die Invalidenversicherung, die Entscheidung über die Schulungsmöglichkeiten, die Rentenfestsetzung und der Ausbau der Schulungs- und Umschulungsgelegenheiten. Dabei hätte es die Meinung, daß bestehende private, gemeinnützige und öffentliche Schulungsgelegenheiten benützt und nötigenfalls unterstützt würden, ferner daß neue Initiative auf dem Gebiete der Schulung und Umschulung gefördert würde, wo noch Lücken bestehen, so daß eigene Betriebe gar nicht oder nur ausnahmsweise einzurichten wären. Aufgabe dieser Stellen wäre auch die Förderung der Wiedereingliederung Invaliden nach erfolgter Schulung in die Betriebe. Nötigenfalls müßte ein gesetzlicher Zwang zur Aufnahme Invaliden statuiert werden, damit nicht in Krisenzeiten die Invaliden zuerst vor die Türe gesetzt werden.

Mit solcher organisatorischer Lösung ließe sich der neue Beamtenapparat kleinhalten, und zudem würde der privaten und lokalen Initiative auf dem Gebiete der Schulung und Umschulung weiter Raum gelassen.

*

Nachtrag: Seit der Niederschrift der vorstehenden Ausführungen hat die AHV-Kommission, Presseberichten zufolge, Vorschlägen des Bundesamtes

für Sozialversicherung über die Verwendung der Überschüsse der AHV zugestimmt. Die Überschüsse sollen nicht nur 40, sondern 68 Millionen betragen. Davon sollen 40 Millionen zur Erhöhung aller Renten um durchschnittlich 5 Prozent verwendet werden. Ferner sollen die AHV-Beiträge von den über 65 Jahre alten Erwerbstätigen nicht mehr bezogen werden, wodurch ein Einnahmenausfall von rund 18 Millionen entstehen würde. Für die Invalidenversicherung bliebe somit nichts mehr übrig. Aber das letzte Wort über die Verwendung der Überschußmillionen dürfte noch nicht gesprochen sein, insbesondere was den Verzicht auf die Beiträge der über 65 Jahre alten Erwerbstätigen anbetrifft.

F. B.

EMIL J. WALTER

Eine grundsätzliche Revision des Parteiprogrammes der SPS

Unser Weg zu Wohlstand und Gerechtigkeit

Die ruhige Zeit zwischen zwei wichtigeren Wahlperioden sollte als Gelegenheit zur politischen Selbstbesinnung genützt werden. In weniger als zwanzig Jahren haben sich auf der internationalen Weltbühne umwälzende Ereignisse abgespielt vom Sieg des Nationalsozialismus in den dreißiger Jahren über den Zweiten Weltkrieg und den schmachvollen Untergang des Dritten Reiches bis zum Kalten Krieg zwischen dem freiheitlich gesinnten Westen und der Welt der kommunistischen Diktatur im Osten. In der Schweiz aber haben sich die politischen Verhältnisse trotz den großen weltpolitischen Spannungen auf einer mittleren Ebene stabilisiert. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, einige Grundlagenthemen unserer Partei zu diskutieren. Unser Artikel versucht, von der Überzeugung getragen, daß die Abklärung vieler Fragen dringlich geworden ist, einige wesentliche Punkte unserer Parteitaktik und unseres Parteiprogrammes zu besprechen, um damit eine breite und möglichst fruchtbare Diskussion anzuregen.

Das Parteiprogramm der SPS

Das gegenwärtig gültige Programm der SPS wurde auf dem Parteitag vom 26. und 27. Januar 1935 in Luzern beschlossen. Es enthält folgende Abschnitte:

- A) Grundsätze,
- B) Erwägungen: